



Amtsblatt-Nr.
Nr. 20/2025

Erscheinungstag:
01.10.2025

Inhalt:

- 1. Neufassung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden**
- 2. Öffentliche Zustellung an Herrn Masud Chowdory**
- 3. Öffentliche Zustellung an Herrn Mykola Andriichuk**
- 4. Satzung über die Festlegung abweichender Herstellungsmerkmale von Erschließungsanlagen**
- 5. Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl zur Bürgermeisterwahl der Stadt Geilenkirchen am 28.09.2025**



HERAUSGEBERIN:

Herausgeberin des Amtsblattes ist die Bürgermeisterin der Stadt Geilenkirchen

KOSTENLOSE BEZUGSMÖGLICHKEITEN.

1. An der Information des Bürgerbüros Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, über den Eingang am Markplatz.
2. Aufrufbar über die Homepage der Stadt Geilenkirchen unter <https://www.geilenkirchen.de/rathaus/online-dienstleistungen-und-andere-angebote/bekanntmachungen/>.



**Satzung
der Stadt Geilenkirchen
für die Durchführung von Bürgerentscheiden**

Vom 29.09.2025

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils geltenden Fassung und § 1 der Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerentscheidDVO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 24.09.2025 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

**§ 1
Durchführung**

Die Abstimmung zu Bürgerentscheiden gem. § 26 GO NRW wird ausschließlich durch Brief durchgeführt, vgl. § 5 Abs. 2 (BürgerentscheidDVO). Die nachfolgenden Vorschriften gelten auch für Ratsbürgerentscheide gem. § 26 Abs. 1 S. 2 GO NRW.

**§ 2
Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin legt den Zeitraum für die Briefabstimmung und den Tag der Auszählung (Tag des Bürgerentscheids) fest.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin leitet die Abstimmung. Er/Sie ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die GO NRW oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bildet einen oder mehrere Abstimmungsvorstände. Dem Abstimmungsvorstand/Den Abstimmungsvorständen obliegt die Feststellung des Abstimmungsergebnisses. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher/der Vorsteherin, dem stellv. Vorsteher/der stellv. Vorsteherin, dem Schriftführer/der Schriftführerin und drei bis sieben Beisitzern/Beisitzerinnen. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft seine Mitglieder. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin oder in seinem/ihrem Auftrag der Abstimmungsvorsteher/die Abstimmungsvorsteherin bestellt aus den Beisitzern den Schriftführer/die Schriftführerin und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin.

Die Beisitzer/Beisitzerinnen des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin auch vom Vorsteher/von der Vorsteherin berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers/der Vorsteherin den Ausschlag.

§ 3 Stimmbezirk

Stimmbezirk ist das Gebiet der Stadt Geilenkirchen.

§ 4 Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine/ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5 Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.
- (2) Die Abstimmberechtigten erhalten den Stimmschein ohne Antrag.

§ 6 Abstimmungsverzeichnis

- (1) Es wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 21. Tage (Stichtag) vor dem Beginn des Abstimmungszeitraums feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Ende des Abstimmungszeitraums (Tag des Bürgerentscheids) zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Abstimmungsberechtigten.
- (2) Jede/r Abstimmungsrechtigte hat das Recht, vom Beginn des festgelegten Abstimmungszeitraums bis zum 16. Tag vor dem Tag des Bürgerentscheids während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

§ 7

Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten/Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tag vor Beginn des Abstimmungszeitraums benachrichtigt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin jede/n Abstimmungsberechtigte/n, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält den Familiennamen, den Vornamen, die Anschrift des/der Abstimmungsberechtigten sowie die Nummer, unter der der/die Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (3) Mit der Benachrichtigung werden das Abstimmungsheft gem. § 8 dieser Satzung sowie der Stimmzettel mit Stimmschein, Stimmumschlag und Stimmbriefumschlag versandt.
- (4) Spätestens am 21. Tag vor Beginn des Abstimmungszeitraums macht der Bürgermeister/die Bürgermeisterin öffentlich bekannt:
 1. den Abstimmungszeitraum und den Tag der Auszählung (Tag des Bürgerentscheids) und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, beim Stichentscheid (§ 26 Abs. 7 GO NRW) auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage;
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann;
 3. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8

Abstimmungsheft

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift „Abstimmungsheft der Stadt Geilenkirchen zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin eingegangen sein muss. Im Falle eines Stichentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den der Stichfrage.
- (2) Das Abstimmungsheft enthält
 1. grundlegende Informationen über den Ablauf der Abstimmung,
 2. die Kostenschätzung der Verwaltung,
 3. eine kurze und sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens,
 4. jeweils eine kurze sachliche Stellungnahme/Stimmempfehlung der im Rat vertretenen Fraktionen,
 5. eine kurze und sachliche Stellungnahme/Stimmempfehlung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin,
 6. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

- (3) Die enthaltenen Begründungen/Stellungnahmen/Stimmempfehlungen zu Abs. 2 Nr. 3 - 5 dürfen einen Umfang von zwei DIN-A4 Seiten nicht überschreiten.
- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann für die im Abstimmungsheft gem. Abs. 2 Nr. 3 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen.
- (5) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Geilenkirchen veröffentlicht.

§ 9 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Im Falle des Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen sowie die Stichfrage.

§ 10 Öffentlichkeit

- (1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses am Tag der Auszählung (Tag des Bürgerentscheids) ist öffentlich. Die Abstimmungsvorstände können im Interesse der Abstimmungsermittlung die Zahl der Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses jede Einflussnahme untersagt.
- (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf des Abstimmungszeitraums unzulässig.

§ 11 Stimmabgabe

- (1) Der/Die Abstimmende gibt für jede zu entscheidende Frage seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (2) Der/Die Abstimmende hat dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin in dem verschlossenen Stimmbrief
 - a) seinen/ihren Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen/ihren Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief bis zum Tage des Ablaufs der Abstimmungszeit (Tag des Bürgerentscheids) bis 16 Uhr bei ihm/ihr eingeht. Der Stimmbrief kann auch persönlich im Rathaus abgegeben werden.

- (3) Auf dem Stimmschein hat der/die Abstimmende oder die Hilfsperson dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des/der Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 12

Vorstand für die Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmungsvorstand öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmschein enthält,
 6. der/die Abstimmende oder die Person seines/ihres Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Stimme eines/r Abstimmberechtigten, der/die an der Abstimmung teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er/sie vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein/ihr Stimmrecht verliert.

§ 13

Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar nach Beendigung des Abstimmungszeitraums durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand der eingegangenen Stimmschein festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmumschläge zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der jeweilige Abstimmungsvorstand.

§ 14 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des/der Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
5. der Stimmumschlag keinen Stimmzettel enthält.

§ 15 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids/Stichentscheids fest. Im Falle von begründeten Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 von Hundert der Bürger/Bürgerinnen beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet. Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 16 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Neben den §§ 32 Abs. 6 und 41 finden in Zweifelsfällen die Vorschriften der Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, soweit sie dieser Satzung nicht entgegenstehen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.09.2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Geilenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geilenkirchen, 29.09.2025



Daniela Ritzerfeld
Bürgermeisterin

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 i. V. m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 26.08.1999.

Folgender an Herrn Masud Chowdory, z. Z. unbekanntem Aufenthalts, gerichteter Bescheid der Stadt Geilenkirchen wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Gewerbsteuerbescheid, Aktenzeichen 21.01477.5 vom 01.09.2025

Das Schreiben kann zu den bekannten Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen im Steueramt, Zimmer 328, eingesehen werden.

Hinweis:

Gem. § 10 Abs. 2 LZG NRW gelten die Schreiben zwei Wochen nach Bekanntmachung als zugestellt. Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Geilenkirchen, 22.09.2025

Stadt Geilenkirchen



Ritzerfeld

Bürgermeisterin

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 i. V. m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 26.08.1999.

Folgender an Herrn Mykola Andriichuk, z. Z. unbekanntem Aufenthalts, gerichteter Bescheid der Stadt Geilenkirchen wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung, Aktenzeichen 5160/515253 vom 19.09.2025.

Das Schreiben kann zu den bekannten Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Nebenstelle Jugend- und Sozialamt, Nikolaus-Becker-Straße 28 - 34, 52511 Geilenkirchen, Zimmer R006, eingesehen werden.

Hinweis:

Gem. § 10 Abs. 2 LZG NRW gelten die Schreiben zwei Wochen nach Bekanntmachung als zugestellt. Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Geilenkirchen, 19.09.2025

Stadt Geilenkirchen



Ritzerfeld

Bürgermeisterin



**Satzung
der Stadt Geilenkirchen
über die Festlegung abweichender Herstellungsmerkmale von Erschließungsanlagen
vom 25.09.2025**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Erschließungsanlage „Im Viereck“ entfällt aufgrund der Eigenart der Ausbauform das in § 8 Abs. 1 Buchst. b der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 03.12.1975 in der zz. geltenden Fassung geforderte Herstellungsmerkmal der Abgrenzung gegen die Fahrbahn.

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Geilenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geilenkirchen, 25.09.2025

Daniela Ritzerfeld
Bürgermeisterin

**Bekanntmachung
des Ergebnisses der Stichwahl des/der Bürgermeisters/in
der Stadt Geilenkirchen am 28.09.2025**

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Stichwahl des/der Bürgermeisters/in festgestellt hat, wird dieses gem. §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. §§ 63 und 75a der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	22.509
Wähler/innen	10.368
Ungültige Stimmen	70
Gültige Stimmen	10.298

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Bewerber/in (Name) Geburtsjahr, Geburtsort Name/n der Partei/en oder Wähler- gruppe/n, Kennwort	PLZ, Wohnort E-Mail	Stimmen
1. Dr. Leon, Armin Franz 1961, Hennef/Sieg Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	52511 Geilenkirchen armin.leon@cdu-gk.de	5.582
9. Schmitz, Hans-Georg Jakob 1950, Geilenkirchen Einzelbewerber	52511 Geilenkirchen georgeschmitz@t-online.de	4.716

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der/die Bewerber/in Dr. Leon, Armin Franz (Wahlvorschlag Nr. 1) mit 5.582 Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und diese/r damit gewählt ist.

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum , einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Bürgermeisterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Geilenkirchen, den 01.10.2025

Daniela Ritterfeld
Bürgermeisterin